

Satzung der Stiftung Eben-Ezer

Präambel

Die „Stiftung Eben-Ezer“ ist eine rechtsfähige evangelische Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Lemgo. Sie ist von der Lippischen Landeskirche auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes vom 22. November 1977 über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts in der Lippischen Landeskirche mit Beschluss des Landeskirchenrates vom 22. Mai 1979 als evangelische Stiftung anerkannt.

Die Anfänge der Stiftung gehen auf das Jahr 1862 zurück. Der Lemgoer Lehrer Simon August Topehlen und seine Schwester Lina nahmen die damals achtjährige Henriette Ludolph bei sich auf. Topehlen unterrichtete das geistig behinderte Mädchen und förderte es auf ganzheitliche Art und Weise. 1871 erfolgte die offizielle Gründung der Stiftung Eben-Ezer.

Die Stiftung ist als evangelische Einrichtung dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche e.V. und durch dieses dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Der Dienst der Stiftung soll entsprechend dem Namen „Eben-Ezer“ - „Stein der Hilfe Gottes“ - im Gehorsam gegen die Hl. Schrift Alten und Neuen Testaments getan werden.

Die Stiftung ist ein Werk der Diakonie. Ihre Aufgabe ist es, in ihren Einrichtungen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Zeugnis christlichen Glaubens Menschen zu helfen. Für alle Einrichtungen, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung ist dieser diakonische Auftrag der Kirche verpflichtend. Die leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sollen der Evangelischen Kirche angehören, sie müssen einer der in den Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Kirchen angehören. Die anderen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sollten einer dieser Kirchen angehören.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Eben-Ezer“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lemgo.

§ 2 Gemeinnütziger - mildtätiger - kirchlicher Zweck.

Die Stiftung Eben-Ezer mit Sitz in Lemgo verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Unterstützung hilfebedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Wohn- und Arbeits- und kirchlich-diakonischen Angeboten.

Ferner wird der Stiftungszweck verwirklicht durch die Vermietung von Immobilien/Wohnungen an Dritte sowie die Vermietung von Immobilien/Wohnungen an Personen, die nach § 53 AO hilfsbedürftig sind, mit der Maßgabe, dass durch die Beschaffung, Bereitstellung und Assistenzleistungen zur Unterstützung des Wohnens mindestens zu 2/3 Personen nach § 53 AO geholfen wird, die auf Grund besonderer sozialer Probleme unter Wohnraumnot leiden oder von ihr bedroht sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen wurde im Einvernehmen mit den Finanzbehörden zum 1.1.1989 auf € 3.105.929,66 festgelegt.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 7 Verwendung der Vermögenserträge und sonstiger Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen, soweit sie diesem Vermögen nicht zugeführt werden, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 8 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Aufsichtsrat der Stiftung Eben-Ezer
2. der Vorstand der Stiftung Eben-Ezer.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Zuwendungen von Vermögensvorteilen oder Anteile aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung dürfen Mitgliedern der Organe als solchen nicht gewährt werden.

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern evangelischen Bekenntnisses.
- (2) Zum Aufsichtsrat gehören:
 - a) kraft Delegation: ein vom Landeskirchenrat möglichst aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied

- b) weitere 6 Mitglieder, die durch den gesamten Aufsichtsrat kooptiert werden; davon muss ein Mitglied ordiniertes Geistlicher/ordinierte Geistliche in einer der Gliedkirchen der EKD sein.
- (3) Mit einer 3/4 Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Aufsichtsratsmitglieder kann ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der in § 9 Abs. 2 b) bezeichneten Mitglieder abberufen werden. Der/Die Betroffene hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds nach § 9, Abs. 2 b) beträgt 8 Jahre. Im Einzelfall kann eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied nach § 9 Abs. 2 b) scheidet aus:
- mit Beendigung der Amtszeit
 - spätestens mit Vollendung des 72. Lebensjahres
 - durch Niederlegung des Amtes oder Tod
 - durch Abberufung.
- (6) In der Zusammensetzung des Aufsichtsrates sollten in angemessener Weise neben den Verbindungen zu Kirche und Diakonie die Zusammenarbeit mit Repräsentanten/Repräsentantinnen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens sowie fachliche Beratungsmöglichkeiten des Vorstandes zum Ausdruck kommen. Der Vorstand kann dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Zuwahl (Kooptation) unterbreiten.
- (7) Mitglieder des Aufsichtsrates und andere Personen, die ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben Anspruch auf die Erstattung ihrer angemessenen Auslagen, die auch pauschaliert werden können.
- (8) Mitgliedern des Aufsichtsrates können Einzelvergütungen für ihre berufliche Tätigkeit, soweit sie vom Vorstand aufgrund besonderer Verträge in Anspruch genommen wird, gezahlt werden. Alle Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrates und mit von diesen beherrschten Firmen wie auch anderen ihnen im Sinne des Körperschaftssteuerrechts nahestehenden Personen bedürfen der Einwilligung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin. Dauerverträge oder generelle Ermächtigungen in Bezug auf den vorstehend bezeichneten Personenkreis bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrates. Der/die Betroffene wirkt bei der Abstimmung hierüber nicht mit.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat stellt den Stiftungswillen sicher und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und regelt deren Anstellungsbedingungen. Er ist auch für ihre Abberufung, die Änderung und die Kündigung der Dienstverträge zuständig.

- (3) Der Aufsichtsrat verabschiedet die vom Vorstand vorzulegende jährliche Finanz- und Investitionsplanung.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt jährlich den Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer.
- (5) Wahl und Abberufung eines besonderen Vertreters sowie Festlegung des Geschäftskreises, welcher der/dem besonderen Vertreter/in zugewiesen ist.
- (6) Der Aufsichtsrat genehmigt die Jahresrechnungslegung, welche mit einem Bericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen ist und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Die Übernahme neuer Arbeitsbereiche oder die Aufgabe bisheriger Arbeitsbereiche bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von 2/3 seiner satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder.
- (8) Der Aufsichtsrat entscheidet auf Vorschlag oder nach Anhörung des Vorstandes über Satzungsänderungen gem. § 15 oder über die etwaige Auflösung der Stiftung gemäß § 16.
- (9) Der Aufsichtsrat erlässt und ändert die Geschäftsanweisung für den Vorstand, in der Zustimmungserfordernisse und allgemeine Regelungen enthalten sind.
- (10) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie den Vermögensstand der Stiftung einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 11 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und den Stellvertreter/die Stellvertreterin. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer von acht Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Aufsichtsrates mindestens viermal im Jahr ein oder dann, wenn mindestens zwei Mitglieder es beantragen.
- (3) Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung abgesandt werden.

In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Sitzung zu bestätigen.

- (4) Über die Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Der Schriftführer/Die Schriftführerin ist von dem/der Vorsitzenden zu bestellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn zwei Wochen nach Zusendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben worden sind.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens nach einer Woche einberufen werden, wobei der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 7 beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (6) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht ausdrücklich im Einzelfall beschließt, seine Beratungen in Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern vornehmen zu wollen.
- (7) In besonderen Fällen - jedoch nicht in solchen, bei denen es gemäß § 15 und § 16 einer Dreiviertelmehrheit oder einer Zweidrittelmehrheit bedarf - kann der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin außerhalb von Sitzungen schriftliche oder Beschlussfassungen mit allen Mitteln der Telekommunikation veranlassen. In diesen Fällen ist stets Einstimmigkeit über das Verfahren erforderlich. Die Zustimmung dazu muss innerhalb von 10 Tagen nach der Aufforderung bei dem/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin schriftlich nachgereicht werden. Für die Abstimmung gelten die vorgesehenen Regelungen. Ein Protokoll des/der Vorsitzenden über das Ergebnis der Beschlussfassung ist unverzüglich zu erstellen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mindestens jedoch mit der Zustimmung von 3 Mitgliedern, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Der Aufsichtsrat kann weitere Regelungen zur Geschäftsordnung selbst festsetzen. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse er regelt.
- (10) Alle Kenntnisse, die ein Aufsichtsratsmitglied als solches erhält, sind geheimhaltungsbedürftig, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes unter Beachtung der Interessen der Stiftung beschließt.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandssprecher/der Vorstandssprecherin und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstandssprecher/die Vorstandssprecherin wird vom Aufsichtsrat bestellt und muss ordinerter Geistlicher/ordinierte Geistliche in einer der Gliedkirchen der EKD sein.
Das andere Vorstandsmitglied soll über eine kaufmännische Qualifikation verfügen und Mitglied in einer der Gliedkirchen der EKD sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl aller Aufsichtsratsmitglieder gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind die Geschäftsführungsbefugnisse in der Geschäftsanweisung gemäß § 10 Abs. 8 zu regeln. Rechtsverbindliche Erklärungen werden unter dem Namen „Stiftung Eben-Ezer - Der Vorstand“ unterzeichnet.
- (5) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Einstimmigkeit. Ist diese nicht zu erzielen, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt und verpflichtet, dem Aufsichtsrat schriftlich begründete Beschlussvorschläge zur Entscheidung vorzulegen.
- (7) Die Wahlzeit der Mitgliedschaft im Vorstand beträgt 8 Jahre. Im Einzelfall kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Wiederwahl ist möglich, ebenso die jederzeitige Abberufung. Für die Abberufung ist die Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Regelungen des Dienstvertrages.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung und nimmt alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Er trägt die Gesamtverantwortung und ist weisungsbefugt gegenüber den Leitern/Leiterinnen der Bereiche unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit für ihre Teilbereiche.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates vor und führt die Beschlüsse des Aufsichtsrates aus. Er ist insbesondere verantwortlich für die dem Aufsichtsrat jährlich vorzulegende Finanz- und Investitionsplanung und die Aufstellung der Jahresrechnung.

- (3) Der Sprecher/Die Sprecherin des Vorstandes repräsentiert die Stiftung nach außen, in seiner/ihrer Vertretung nimmt das andere Vorstandsmitglied diese Aufgabe wahr.
- (4) Der Vorstand beruft als ein Beratungs- und Informationsgremium eine Konferenz leitender Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen ein, für die der Vorstand eine Geschäftsordnung erlässt, die dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben ist.

§ 14 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf - in der Regel mindestens einmal monatlich - vom Vorstandssprecher/von der Vorstandssprecherin einberufen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat mit allen Vorgängen vertraut zu machen, die einer Beteiligung des Aufsichtsrates bedürfen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Aufsichtsrat den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Aufsichtsrates. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen ist die kirchliche und staatliche Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird bedürfen der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 16 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner satzungsmäßig vorgesehenen Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 15 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17 Auflösung, Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Lippischen Landeskirche zu verwenden hat.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörden

Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Lippische Landeskirchenamt Detmold; staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

§ 19 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftige satzungsmäßige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die satzungsgebenden Organe nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Fassung vom 21. Dezember 2015 außer Kraft.

Lemgo, den 22.6.2020